



Unfall & Umsorgt Premium Einzelversicherung
VERSICHERUNGSPOLIZZE-NR. 2653/136835-0
MIT INDEXVEREINBARUNG

POSITION VERSICHERTES RISIKO VERSICHERUNGSLEISTUNG IN EUR

FORTSETZUNG

0100 KNOCHENBRUCH

500,00

BEZUGSBERECHTIGT IM ABLEBENSFALL DURCH UNFALL:
MICHAEL PILZ, GEB. 02.01.1986

GÜLTIGE VERTRAGSKLAUSELN: KLAUSELN WIE VORPOLIZZE

664/759-18837-46/0-0-0-0-0-0-0/7542991-220252630

PRÄMIEN EINSCHLIEßLICH TREUEBONUS, ALLFÄLLIGER STEUERN UND GEBÜHREN IN EUR

NACHTRAGSPRÄMIE BIS 2024 02 01

37,65

FOLGEPRÄMIE AB 2024 02 01 MONATLICH

37,65

Die Prämie wird wie vereinbart zum Fälligkeitstermin eingezogen. Der Einzug erfolgt unter der Mandatsreferenz 602653136835 mit der CreditorID AT10UAT00000001017.

Wien, 2023 12 08

Mag. Kurt Svoboda
Mitglied des Vorstandes

Dr. Peter Eichler
Mitglied des Vorstandes

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

bitte beachten Sie in Ihrem eigenen Interesse und zur Wahrung Ihrer Rechte aus dem vorliegenden Versicherungsvertrag folgende Punkte:

Grundlagen des Vertrages

Die in der Polizza genannten Versicherer sowie die gegebenenfalls angeführten Mitversicherer bieten - jede Gesellschaft für ihren Anteil - für das in der Versicherungspolizza beschriebene Risiko Versicherungsschutz. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem Antrag, der vorliegenden Versicherungspolizza, den Versicherungsbedingungen und dem Versicherungsvertragsgesetz. Es ist österreichisches Recht anzuwenden.

Vertragsdauer

Ist die Vertragsdauer kürzer als 1 Jahr, endet der Versicherungsvertrag zum vereinbarten Ablauftermin, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Vorzeitiges Kündigungsrecht für Verbraucher im Sinne des KSchG

Verträge, die nach dem 31. März 1994 für eine Dauer von mehr als drei Jahren abgeschlossen wurden, kann der Versicherungsnehmer zum Ende des dritten oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich kündigen.

Belehrung über das Rücktrittsrecht

(1) Sie können von Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in geschriebener Form (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zurücktreten.

(2) Die Rücktrittsfrist beginnt mit der Verständigung vom Zustandekommen des Versicherungsvertrages (= Zusendung der Polizza bzw. Versicherungsschein), jedoch nicht, bevor Sie den Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung und diese Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.

(3) Die Rücktrittserklärung ist zu richten an: UNIQA Österreich Versicherungen AG, Untere Donaustraße 21, 1029 Wien, auch per E-Mail an info@uniqua.at. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass Sie die Rücktrittserklärung vor Ablauf der Rücktrittsfrist absenden. Die Erklärung ist auch wirksam, wenn sie in den Machtbereich Ihres Versicherungsvertreters gelangt.

(4) Mit dem Rücktritt enden ein allfällig bereits gewährter Versicherungsschutz und Ihre künftigen Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag. Hat der Versicherer bereits Deckung gewährt, so gebührt ihm eine der Deckungsdauer entsprechende Prämie. Wenn Sie bereits Prämien an den Versicherer geleistet haben, die über diese Prämie hinausgehen, so hat sie Ihnen der Versicherer ohne Abzüge zurückzuzahlen.

(5) Ihr Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat, nachdem Sie den Versicherungsschein ein-

schließlich dieser Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben, es sei denn, diese Belehrung wäre derart fehlerhaft, dass sie Ihnen die Möglichkeit nimmt, Ihr Rücktrittsrecht im Wesentlichen unter denselben Bedingungen wie bei zutreffender Belehrung auszuüben.

Prämie

Die Erst- oder Einmalprämie ist nach Erhalt der Polizza bzw. bei späterem Vertragsbeginn zu diesem Zeitpunkt fällig. Folgeprämien sind zu den in der Polizza angeführten Zeitpunkten fällig. Wird die Erst- oder Einmalprämie nicht binnen 14 Tagen (oder ohne verschuldeten weiteren Verzug) nach Erhalt der Polizza bzw. ab späterem Vertragsbeginn bezahlt, erlischt der Versicherungsschutz auch dann, wenn eine vorläufige Deckungszusage (Sofortschutz) erteilt wurde.

Sonstiges

- Der ungekürzte Name bzw. Firmenwortlaut des Versicherungsnehmers ist aus dem Antrag ersichtlich.
- Abweichungen der Polizza vom Antrag sind in der Versicherungspolizza auffällig gekennzeichnet. Die Abweichung gilt als genehmigt, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Versicherungspolizza in geschriebener Form widerspricht.
- Eine Neufassung der Polizza enthält den ab dem Änderungszeitpunkt letztgültigen Vertragsstand und ersetzt eine vorangegangene Polizza. Nicht räge ergänzen eine vorangegangene Polizza oder Neufassung.
- Vereinbarungen und Erklärungen gelten nur dann, wenn sie vom Versicherer in geschriebener Form bestätigt werden.
- Bitte geben Sie jede Änderung, welche das Versicherungsverhältnis beeinflusst, unverzüglich in geschriebener Form bekannt.
- Wir stehen Ihnen in allen Versicherungsangelegenheiten gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich an Ihre Betreuerin bzw. Ihren Betreuer an das nächstgelegene Service Center oder an unsere zuständige Landesdirektion.
- Geben Sie bitte Polizzen- bzw. Schadennummer an - Ihr Anliegen kann dadurch schneller bearbeitet werden.

Datenschutz

UNIQA Österreich Versicherungen AG, Untere Donaustraße 21, 1029 Wien, Tel.: +43 50677-670, E-Mail-Adresse: info@uniqua.at.

Ihre Daten sind bei uns gut aufgehoben! Wir achten darauf, dass sie sicher sind, rechtmäßig verwendet und geheim gehalten werden. Interessiert Sie mehr? Besuchen Sie unseren Bereich Datenschutz auf www.uniqua.at. Haben Sie noch Fragen? Sie erreichen unseren Datenschutzbeauftragten gerne unter datenschutz@uniqua.at.